



Sachstand

Parlamentarische Vorladung und Befragung von Bürgern in ausgewählten Staaten

Parlamentarische Vorladung und Befragung von Bürgern in ausgewählten Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 185/18
Abschluss der Arbeit: 12. Juli 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung und Rechtslage in Deutschland

Gegenstand des Sachstands ist die Befragung von Bürgern, insbesondere von **Unternehmensvertretern** im **Plenum** des Parlaments und in seinen **Ausschüssen**. Die Rechtslage in Deutschland wird mit der in ausgewählten anderen Staaten verglichen.

Der Deutsche Bundestag und seine Ausschüsse haben **nicht** das Recht, die Anwesenheit von Bürgern zu **fordern**. Die Ausschüsse können zwar Sachverständige, Interessenvertreter und andere Auskunftspersonen anhören, § 70 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Sie sind dabei jedoch auf die freiwillige Zusammenarbeit dieser Personen angewiesen. Zur Aussage **verpflichtet** sind nur Zeugen in **Untersuchungsausschüssen**, Art. 44 Grundgesetz (GG). Nach Art. 44 Abs. 2 GG finden auf die Beweiserhebung die Vorschriften über den Strafprozess sinngemäß Anwendung. Zeugen sind nach §§ 20 ff. Untersuchungsausschussgesetz grundsätzlich verpflichtet zu erscheinen und auszusagen. Erscheint ein Zeuge nicht, kann der Ausschuss ein Ordnungsgeld festsetzen und ihn zwangsweise vorführen lassen. Verweigert ein Zeuge die Aussage ohne gesetzlichen Grund, kann der Ausschuss ein Ordnungsgeld festsetzen oder beim Bundesgerichtshof die Anordnung von Erzwingungshaft beantragen.

Die folgenden Ausführungen zur Rechtslage in anderen Staaten beruhen auf Auskünften aus diesen Staaten.

2. Estland

Das estnische Parlament kann bei Beratungen zu Angelegenheiten von erheblicher nationaler Bedeutung Bürger laden, die eine Rede im Plenum halten; die Abgeordneten haben dann das Recht, Fragen zu stellen. Die Ausschüsse können jederzeit Bürger zu ihren Sitzungen laden. Jedoch ist die Zusammenarbeit in beiden Fällen freiwillig. Eine Pflicht zum Erscheinen und entsprechende Zwangsmittel bestehen nur bei **Untersuchungsausschüssen**.

3. Frankreich

In Frankreich dürfen neben **Untersuchungsausschüssen** („commissions d'enquête“) auch **ständige Ausschüsse** („commissions permanentes“) der Nationalversammlung Bürger vorladen. Wird ein Bürger vor einen Untersuchungsausschuss geladen, können das Nichterscheinen, die Aussageverweigerung und die Verweigerung der Eidesleistung mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Das Nichterscheinen vor einem ständigen Ausschuss ist mit einer Geldstrafe von 7.500 € bedroht. Ausschusssitzungen sind grundsätzlich presseöffentlich; Protokolle und Videoaufnahmen sind im Internet abrufbar.

4. Großbritannien

Bei den Ausschüssen des Unter- und Oberhauses werden im Wesentlichen Gesetzgebungsausschüsse („legislative committees“) und – teils mit Untersuchungs- oder Aufsichtsaufgaben betraute – Sonderausschüsse („select committees“) unterschieden. Nur die **Sonderausschüsse** haben das Recht, Bürger als Zeugen vorzuladen und zu befragen. Folgt ein Bürger der Vorladung nicht oder verweigert er die Aussage, stehen dem Ausschuss selbst keine Zwangsmittel zur Verfügung. Der Ausschuss kann den Verstoß jedoch dem Haus melden, das dann Zwangsmaßnahmen anordnen kann. Befragungen vor den Sonderausschüssen sind meist öffentlich.

5. Kanada

Die **meisten Ausschüsse** haben das Recht, Bürger vorzuladen und zu befragen. Die Bürger sind verpflichtet zu erscheinen und auszusagen. Einen Verstoß gegen diese Pflicht können die Ausschüsse wie in Großbritannien nicht selbst ahnden. Sie können ihn nur dem Unterhaus melden, das dann „angemessene Maßnahmen“ ergreifen kann. Befragungen finden regelmäßig statt. Sie sind zumeist öffentlich, können aber auch, beispielsweise zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, nichtöffentlich durchgeführt werden.

6. Portugal

Bürger dürfen nicht im Plenum des Parlaments sprechen. Zu Ausschusssitzungen können Bürger geladen werden; sie sind aber nicht verpflichtet zu erscheinen. Wie in Deutschland besteht eine Pflicht zum Erscheinen und eine grundsätzliche Pflicht zur Aussage gemäß der Strafprozessordnung nur vor **Untersuchungsausschüssen**. Ausschusssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; ein Ausschuss kann aber, auch auf Antrag eines angehörten Bürgers, nichtöffentlich tagen.

7. Schweden

Der schwedische Reichstag und seine Ausschüsse haben nicht das Recht, Bürger zu einer Befragung vorzuladen.

8. Schweiz

Weder die Räte noch die Ausschüsse (Sachbereichskommissionen) haben das Recht, die Anwesenheit von Bürgern zu verlangen oder diese zu befragen. Das Recht steht nur bestimmten **Aufsichts- und Untersuchungskommissionen** zu.¹

9. Vereinigte Staaten

In den Vereinigten Staaten können Bürger von **allen Ausschüssen** des Kongresses als Zeugen vorgeladen werden. Zeugen sind verpflichtet zu erscheinen und auszusagen. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 100 \$ bis 1.000 \$ oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten bestraft. Die Anhörungen sind grundsätzlich öffentlich; sie können als geheim eingestuft werden. Die Anhörung von Bürgern gehört zur regelmäßigen Ausschussarbeit.

1 Vgl. die detaillierte „Übersicht über die Informationsrechte der Kommissionen im Parlamentsgesetz“, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/uebersicht-informationsrechte-kommissionen.pdf>, zuletzt abgerufen am 11. Juli 2018.